

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1911

13 (5.4.1911) Amtliches Verkündungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Er scheint
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Abonnement-Preis
mit den Gratis-Beilagen
illustriertes Sonntagsblatt
und dem
Amtlich. Verkündigungsblatt
durch die Post bezogen
96 Pfennig
am Postschalter abgeholt,
durch den Briefträger und
unsere Agenten
frei ins Haus gebracht
M. 1.20.

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Infektions-Organ.

Ausgaben:
Die einpaltige Garmondzeile
oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen 40 Pfg. (Pettizeile)
Schluß d. Anzeigenannahme
für größere Anzeigen
Tage zuvor 4 Uhr nachm.
Bei schriftlichen Anfragen
ist Freimarke für Antwort
beizufügen.
Redaktions-Schluss
8 Uhr vormittags.
Telephon Nr. 11.

Nr. 42.

Samstag, den 8. April 1911.

22. Jahrgang.

Religionsunterricht und Bürgerkunde in den Fortbildungsschulen.

Ueber die Fortbildungsschulen werden nicht nur die Mitglieder der Kommission, der das G. S. zur Vorberatung überwiesen worden ist, und die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern nachdenken, sondern sollten sich auch die Bewohner kleinerer Städte zeitig informieren, denn es ist nur eine Frage der Zeit, und hoffentlich einer nur kurzen Zeit, daß die Fortbildungsschulen so zu jeder Stadt gehören werden, wie die Volksschulen. Alle Parteien waren mit den Prinzipien der Vorlage durchaus einverstanden, nur über den Religionsunterricht und die Bürger-

kunde würde nach Ansicht des Ministers ein Schaden sein für unser ganzes politisches Leben.

War man hinsichtlich des Religionsunterrichts geteilter Meinung, ob er überhaupt erteilt werden sollte, so gab es hinsichtlich des Unterrichts in der Bürgerkunde keine Meinungsverschiedenheit, nur wollte man auf der linken Seite Sicherheiten haben, daß dieser Unterricht nicht zu Gunsten einer politischen Partei ausgenutzt werde. Im Vergleich zu anderen Ländern sind wir staatsbürgerlich viel zu wenig erzogen. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß der Siegeszug der Sozialdemokratie in Deutschland gerade darauf zurückzuführen ist. Die Sozialdemokraten erziehen ihre Brute ganz vortrefflich, nur in einem wenig vortrefflichen Sinne. Die sozialdemokratischen Arbeiter kennen alle

nicht zur Staatssteuer zu veranlagten, und danach auch nicht gemeindesteuerpflichtig. Welche Gebäude öffentlichen Zwecken dienen, erklärt das Gesetz aber nicht. Dagegen kann nach den Vollzugsvorschriften zum Vermögenssteuergesetz eine Dienstwohnung an und für sich schon öffentlichen Zwecken dienen, weil unter Umständen der Beamte behufs Ausübung seines Dienstes an der betreffenden Stelle auch wohnen muß. Nach dem Sinn dieser Bestimmungen hat die Stadtgemeinde fünf der Staatseisenbahnverwaltung gehörige zweistöckige Wohngebäude, in denen sich lediglich Dienstwohnungen von Weichenwärtlern befinden, zur städtischen Umlage beigezogen. Die dagegen vom großh. Fiskus erhobene Einsprache hat der Bezirksrat abgewiesen, weil nach den Weichenstellern im vorliegenden Arch die Lage ihrer Wohnungen der wird, die Beamten vielmehr ebenso der Nähe liegenden Häusern wohnen Dienstwohngebäude erscheinen danach

Amtliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim

Er scheint jeweils Mittwochs. Bezugspreis
für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag
vierteljährlich M. —.98.
Telephon Nr. 11.



Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 10 Pfg.
Druck und Verlag:
Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei
Sinsheim a. S.

Nr. 13

Mittwoch, den 5. April 1911.

4. Jahrgang

Nr. 8209.

Die staatliche Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreinsnachlässen betr.

I. Grundbestimmungen für die staatliche Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreinsnachlässen.

- Freideckscheine können erhalten:
Die Besitzer von nicht über 15 Jahre alten Stuten, welche schon zur Zucht verwendet, oder von dem Besitzer selbst gezüchtet worden sind und deren Abstammung väterlicherseits nachgewiesen wird, oder welche auf Grund eines früher erhaltenen Aufmunterungs- oder Staatspreises in ein badisches Zuchregister eingetragen sind. Die Stuten müssen dem Zuchregister des Bezirks entsprechen, gut gehalten und beschlagen, sowie frei von Erb- und Zuchtfehlern sein.
Nur ausnahmsweise können besonders gute Stuten, deren Abstammungsnachweis nicht erbracht werden kann, dann berücksichtigt werden, wenn sie mit einem guten, von einem staatlich subventionierten Hengst gefallenen Fohlen vorgeführt werden.
Den Aufmunterungspreis in Höhe von 25 M. bzw. Aufmunterungspreis und Freideckschein können erhalten.
Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 1 angegebenen Bedingungen entsprechen und mit mindestens einem lebenden Nachkommen vorgeführt werden, welcher nachweislich von einem staatlich subventionierten, der Zuchttrichtung des Bezirks entsprechenden Hengst gezeugt ist und durch sein Gebährde den Zuchtwert der Stute in günstigem Licht erscheinen läßt.
Den kleinen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in der Höhe von 50 M. können erhalten:
Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und deren Zuchtwert von der Prämierungskommission als besonders hoch bezeichnet wird.
Den großen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 100 M. können erhalten:
Die Besitzer von Stuten welche den unter Ziffer 3 bezeichneten Art wenn diese nachweislich im badischen Inlande gezüchtet oder mit Staatsunterstützung eingeführt sind.
Den Züchterpreis, bestehend aus Medaille und Geldpreis in Höhe von 300 M., können erhalten:
Die Besitzer von Stuten, welche nachweislich in Baden gezüchtet worden sind, wenn dieselben mit mindestens zwei Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge vorgeführt werden, diese Tiere alle im Besitze des Züchters der Stammliste sich befinden und ihre Abstammung nachgewiesen werden kann.
Mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles kann für ein Pferd in einem Jahre jeweils nur eine Auszeichnung gewährt werden, d. h. es kann mit Ausnahme des in Ziffer 2 bezeichneten Falles nicht gleichzeitig ein Freideckschein und eine Prämie, sondern nur das eine oder das andere zugebilligt werden.
Ein und dieselbe Stute kann nur dreimal mit einer Aufmunterungs- oder Staatsprämie bedacht werden, und zwar ist bei jeder Bewerbung um eine neue Prämie eine neue züchterische Leistung nachzuweisen. Nur der Züchterpreis kann zu drei bereits bewilligten Prämien noch hinzutreten.
Die Bewilligung von Zuchtpreisen wird an die Bedingung geknüpft daß der Besitzer sich schriftlich verpflichtet:
a) die Preisstute in den nächsten drei Jahren wenigstens zweimal zur Zucht zu verwenden und durch einen mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchttrichtung beschlagen zu lassen;
b) die Stute in den nächsten drei Jahren bei jeder Musterung der Prämierungskommission zur Kontrolle vorzuführen, unterbleibt die Vorführung oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen der Beschäftigte, so wird Musterungsjahr nicht als Beschäftigungsjahr gerechnet und werden demnach die infolge dieses Uebereventommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sofern nicht von dem Ministerium des Innern eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;

- die Stute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer die in dem Revers festgesetzten Verpflichtungen übernimmt, was letzterer in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen hat, welche dem großh. Bezirksamte zur Ueberemittlung an das Ministerium des Innern von dem Verkäufer mit der Anzeige von dem Verkaufe einzuwickeln ist;
 - die Stute in das Bezirkszuchregister, bzw. wo eine Pferdebesitzer-Genossenschaft besteht, in das Zuchregister dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veränderung oder von einem Todesfall der betr. Stute dem großh. Bezirkszuchregister bzw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betr. Register Anzeige zu erstatten;
 - die empfangene Prämie auf Anfordern des Ministeriums des Innern ganz oder teilweise zurückzugeben, wenn die unter Ziffer 8a-d übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, wenn die prämierte Stute während der pflichtigen Jahre außerhalb Badens verstorben ist, wenn die prämierte Stute in keinem der pflichtigen Jahre trächtig geworden ist, wenn dem Eigentümer der Stute wegen Erkrankung oder Eingehens derselben die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziffer 8a unmöglich gemacht werden sollte.
9. Der Freideckschein wird auf den Namen des Besitzers der mit demselben bedachten Stute lauten und wird die betreffende Stute genau beschreiben. Sollte die Stute den Besitzer wechseln so kann auf Antrag der ungültig gewordene Freideckschein vom Vorstehenden der Prämierungskommission auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden.
10. Kaufpreinsnachlässe. Ferner werden gelegentlich der Prämierungstagsfahrten auch die für mit Staatsunterstützung eingeführten bzw. angekauften Stuten und Stutfohlen 1/2 bzw. 1/3 zugefügter Kaufpreinsnachlässe, und zwar der erste Nachlaß in der auf die Einfuhr folgenden Jahr, der zweite in dem zweiten Jahr nach der Einfuhr gewährt werden, wenn die Haltung der in Betracht kommenden Pferde zu einer Beanspruchung keinen Anlaß bietet. Mit diesen Kaufpreinsnachlässen kann jedoch nicht gleichzeitig ein Freideckschein oder eine Prämie zuerkannt werden. Weiterhin kann der dritte Kaufpreinsnachlaß für diejenigen gut gehaltenen im Jahre 1902 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten bewilligt werden, welche mit einem zweiten Fohlen zur Vorführung gelangen, und dieser Nachlaß kann als Zuschlag zu einer bewilligten Prämie gegeben werden.
- Zu übrigen haben die Besitzer von mit Staatsunterstützung eingeführten bzw. angekauften Stuten und Stutfohlen bei Vermeidung des Verlustes der ihnen zugesprochenen Kaufpreinsnachlässe den im Revers festgelegten Verpflichtungen, gleichwie die Besitzer prämierter Stuten die in Ziffer 8 d dieser Grundbestimmungen festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.

II. Vorstehende Grundbestimmungen beruhen wir mit folgendem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis:

- Die Bewerbungen um Prämien, Freideckscheine und Kaufpreinsnachlässe sind längstens bis zum 25. April 1911 bei den Bürgermeistern einzureichen und von diesen sofort hierher vorzulegen. Anmeldungen, welche nach dem 25. d. Mts. erfolgen, können nicht berücksichtigt werden.
Die Bewerbungen müssen enthalten:
a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Eigentümers des Tieres.
b) Name, Abstammung, Geburtsjahr (Alter), Farbe und Abzeichen der Stute und eventuell ihrer Nachkommen.
c) Die Angabe ob und wann die Stute prämiert oder mit einem Freideckschein bedacht worden ist.
2. Bei den im laufenden Jahr stattfindenden Tagfahrten zur Prämierung müssen vorgeführt werden:
a) Alle im Bezirk angestellten subventionierten Hengste.
b) Die im Jahre 1898 und den folgenden Jahren mit Staatsunter-

6. April. Das Ministerium des Inneren hat dem Reichsanwalt in Baden anlässlich des Herbstpferdemarktes veranstalteten Verlosung von Pferden, Gegenständen, sowie dem Komitee zum Koburg den Vertrieb von je 10000 jeder der fünf Reihen der von ihm in 1915 zu Gunsten des Ausbaus der installierten Gelbrotterie im Gebiete der üblichen Bedingungen gestattet.
April. Die Israelitische Synode hat genehmigt unter Erhöhung des Satzes auf 5,5 Pfg. für die Vermögenssteuer- und Einkommensteueranlage. Die Erfordernisse der künftigen Bedürfnisseperiode 1911—13 für ein Jahr einen Betrag von 72000 M. sind durch Umlagen und Modernisierungen.

5. April. Die badische Regierung hat den von der theologischen Fakultät Freiburg auf den Lehrstuhl für Pastoralagogik vorgeschlagenen Kandidaten, die Dr. Geleit haben, ab. Die Professur ist besetzt. Die Regierung stellt für den Lehrstuhl in Freiburg noch nicht fest, daß für das Sommersemester eine Umlage eingerichtet wird.

5. April. Die badische Staatsregierung ist kurzzeitig mit Arbeiten beschäftigt, die den Knoten, fragte er sich, ob das daselbst als ihm mit lächelndem Munde herbeigekommen hätte?

Die bleiben keinem Denkenden erspart, sie die Massage der Seele. Aber so bitteres und unerbittliches Mühen in so jungen Jahren für ein Weib, das griff den alten Gehirns selbst erfahren hatte, wie teuer solche Eiden, hart an.
noch einmal die Blätter. Soweit sein eichte, war hier ein starkes Eigentum im orden. Er schloß die Blumenstücke fort an seine Arbeit, aber es dauerte lange, n sie zurückfand. Das große Lebenswerk lebung der griechischen Tragödie für die dem er die Jahre der Feiertagsmuße ge ihm plötzlich blaß, kalt und theoretisch Gukava Hills lebende, heißdurchpflusterte hatte.

tal seit langen Wochen war Stillfried Kleemann in ein ausführliches Ge- Er hatte den Kopf mit den weit aus- bereitungen voll, für die er außer Frau- und Radife, der allerdings wenig bei für alle Verlobungsgelüste aufgegeben zu gen hatte.
in der Anstalt ein paar Fälle vor, die so ganz obenhin zu behandeln. te sich bei seinen unwilligen Streif- gegold einen heftigen Bronchialkatarrh die schöne Hofalie ihr sie konstant be- geschickt hatte; zum mindesten hatte sie obligaten Schnupfen gebracht, der ihr als ihre längst nicht mehr einwandfreie ter kleine Journalist an nicht unbeden- hen Zuständen, die forsamer über-

Mannheimer Mai-Markt 1911

30. April bis 3. Mai.
 Pferderennen 30. April, 2. und 7. Mai.
 Ziehung der Lotterie — bar Geld sofort — am 3. Mai.
 35 Hauptgewinne. Erster Preis: 2 Paar Wagenpferde
 1965 Silberpreise und andere Gegenstände.
 zus. 2000 Gewinne im Werte von Mk. 50 000.—
 Für die Wagenpferde 75%, für die Arbeitspferde und Rindvieh-
 gewinne 80% bar, für die Silberpreise der volle Geldwert.
 Los Mk. 1.—, 11 Lose Mk. 10.—
 Kassier: Joh. s. Peters, C 4 Nr. 1.
 Mannheim, im Januar 1911.
 Landwirtschaftlicher Bezirksverein. Badischer Rennverein.

Echtes Schweineschmalz,

garantiert rein aus bestem Rohspeck, versendet in Emailgefäßen,
 Wassereimer, Wasserhafen, Taigwannen und Schwenkessel das Pfd.
 zu 78 Pfg. franko 15—25—50 Pfd. Bei Blechdosen à 10 Pfd. Mark
 8 20 franko gegen Nachnahme.
 Ad. Oettle, Kirchheim Teck,
 Dettingerstrasse, Telefon Nr. 174.

Klebsamen

gar. feibefrei billigt bei
Gebr. Ziegler,
 Sinsheim.

landw. Gegenstände

Verschiedene
 und sonstige Hausgeräte, noch
 gut erhalten, verkauft billig Frau
Joseph Häußler Witw.

Spazierstöcke

Größte Auswahl! Billigste Preise!
 Viele Neuheiten! Eigene Werk-
 stätte für Reparaturen und Neu-
 anfertigung bei
Hugo Senfert.



Rechtsconsulent Schwenn

Justizaktuar a. D. Sinsheim.
 Parteivertreter vor dem Amtsgericht in allen Ange-
 legenheiten.

Auskunftei — Incasso

Telephonamt Nr. 15. — Büro:

Gasthaus Reichskrone — Neubau.

Sonn- und Feiertags geschlossen.



Bremen - Han- Lebensversicherung

An Antrags-Summe

1903: Mk. 8

1905: Mk. 12

1907: Mk. 18

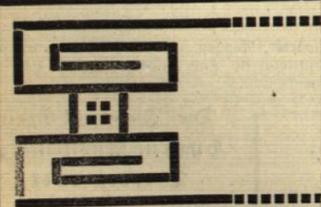
1909: Mk. 24

1910: Mk. 27

Diese enorme Steigerung
 Jahren ist der beste Beweis
 das unserer Bank entgegen

Subdirektion Mannheim
 Karl Theodor Balz, Mann-
 U 3, 17
 Vertreter: Konrad Kern, Sins-
 heim.

Stempel aller Art in Gummi Gottlieb



führung angekaufter und eingeführter Stuten und Stutfohlen
 insofern dieselben von der Kommission noch nicht für zucht-
 untauglich erklärt worden sind. Die vor dem Jahre 1897 ein-
 geführten Stuten werden freigegeben, falls sie nicht während
 der letzten 8 Jahre prämiert worden sind.

- c) Diejenigen Stuten, welche in den Jahren 1908, 1909, 1910
 einen Staats- oder Aufmunterungspreis erhalten haben.
- d) Diejenigen Stuten, bezw. Stutfohlen, welche zur leistungsfähigen
 Pferdepriämierung hätten vorgeführt werden sollen, aber nicht zur
 Vorführung gelangt sind.
- 3. Wenn die Besitzer der unter Ziffer 2a—d bezeichneten Pferde an
 deren Vorführung verhindert sind, haben sie dies vor der Prämieren-
 tagsfahrt dem Großb. Bezirksamt mit Angabe des Behinderungs-
 grundes und des Standortes des Pferdes anzuzeigen.
- 4. Die Besitzer von Stuten, welche sich um Prämien oder Freideck-
 scheine bewerben, ferner die Besitzer, welche gemäß die Ziffer 3b der
 Grundbestimmungen, bezw. Ziffer 2c—d dieser Bekanntmachung zur
 Vorführung ihrer Stuten verpflichtet sind, haben zur Prämierungstags-
 fahrt die zur Erbringung der verlangten Nachweise erforderlichen
 Deck- bezw. Geburtscheine mitzubringen.

Wir verweisen auf § 1 der Grundbestimmungen, wonach nur dem
 Zweck des Bezirks entsprechende Stuten prämiert werden können.
 In dem Amtsbezirk Sinsheim werden ausschließlich Kaltblutpferde
 prämiert. Den Besitzern von Halbblutpferden wird anbegehrt, ihre
 Pferde an einem für Halbblüter bestimmten Orte vorzustellen.
 Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den Pferde-
 züchtern besonders zu eröffnen, und auf sofortige Einreichung der
 Anmeldungen hinzuwirken. Die letzteren sind im Verzeichnisse mit
 der unter Ziffer II. angegebenen Einteilung aufzunehmen und um-
 gehend hierher vorzulegen.

Um Rückfragen zu vermeiden, ist die Anmeldefrist sorgfältig
 auszufüllen.
 Wir erwarten, daß die Anmeldefrist eingehalten wird.
 Die Prämierungstagsfahrt für das laufende Jahr wird später
 bekannt gegeben werden.
 Sinsheim, den 1. April 1911.
 Gr. Bezirksamt: Maier.

Nr. 877. M. Die Pferddevormusterung betr.

In die Bürgermeisterämter der Gemeinden des Amtsbezirks:
 Gemäß § 2 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Oktober 1902
 sind sämtliche Pferde des Landes mit Ausnahme der durch das Gesetz
 davon befreiten alle 18 Monate je einmal durch einen militärischen
 Pferddevormusterungskommissar auf ihre Kriegsbrauchbarkeit zu prüfen. Der
 Amtsbezirk Sinsheim gehört zu dem Dienstbezirk desjenigen Pferde-
 musterungskommissars, welcher seinen Sitz in Karlsruhe hat. Dieser
 Dienstbezirk ist gemäß § 2 P. A. B. in fünf kleine Unterbezirke
 geteilt, da ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten nur
 da zulässig ist, wo ganz besondere örtliche Verhältnisse dies zweckmäßig
 erscheinen lassen.

Für die in der Musterungsperiode 1. April 1910 bis 1. Oktober
 1911 stattfindende Pferddevormusterung sind gemäß § 3 Abs. 1 P. A. B.
 folgende Unterbezirke, Musterungsorte und Musterungszeiten durch Ver-
 einbarung mit dem Pferddevormusterungs-Kommissar und dem Bezirksamt
 festgesetzt worden.

- Die Pferddevormusterung findet statt:
 Am 29. April 1911, vormittags 8 Uhr in Mühlhausen, Amt Wies-
 loch für Eichelbach.
- Am 29. April 1911, vormittags 10 Uhr in Baldangelloch für die
 Orte Baldangelloch, Michelsfeld, Eichersheim.
- Am 1. Mai 1911, vormittags 8 Uhr in Hilsbach für die Orte
 Hilsbach, Weiler.
- Am 5. Mai 1911, vormittags 8 Uhr in Sinsheim für die Orte
 Sinsheim, Dühren.
- Am 5. Mai 1911, nachmittags 1.30 Uhr in Hoffenheim für die Orte
 Hoffenheim, Ruzenhäuser.
- Am 6. Mai 1911, vormittags 8 Uhr in Steinsfurt für die Orte
 Steinsfurt, Rohrbach, Reichen.
- Am 6. Mai 1911, vormittags 10 Uhr in Ehrstädt für die Orte
 Ehrstädt, Neuhaus und Gulenhof, Haffelbach mit Ober- und Unter-
 diegelhof.
- Am 8. Mai 1911, vormittags 8 Uhr in Grombach für die Orte
 Grombach, Bockschaff, Kirchardt.
- Am 8. Mai 1911, nachmittags 1.30 Uhr in Rappenauf für die Orte
 Rappenauf, Treischlingen, Babststadt.
- Am 9. Mai 1911, vormittags 7.45 Uhr in Obergimpfern für die
 Orte Obergimpfern, Wagenbach, Siegelbach, Untergimpfern.
- Am 9. Mai 1911, vormittags 10.15 Uhr in Barga für die Orte
 Barga, Hilsbach, Wollenberg.
- Am 10. Mai 1911, vormittags 8 Uhr in Weibstadt für Weibstadt.
- Am 10. Mai 1911, vormittags 9.45 Uhr in Neidenstein für die Orte
 Neidenstein, Daisbach, Eschelbronn, Epsenbach.
- Am 11. Mai 1911, vormittags 8 Uhr in Neckarbischofsheim für
 die Orte Neckarbischofsheim, Helmhof, Adersbach mit Rauhof.

Am 11. Mai 1911, vormittags 10 Uhr in Helmstadt für die Orte
 Helmstadt, Reichartshausen.

Sinsheim, den 28. März 1911.

Gr. Bezirksamt: Maier.

Den Bürgermeisterämtern sind zum Zweck der Vorbereitung und
 Abhaltung der Pferddevormusterungen folgende Geschäfte übertragen,
 mit deren Vollzug für die bevorstehende Pferde-Vormusterung wir die-
 selben hiermit beauftragen.

- 1. Durch öffentliche Bekanntmachung — Anschlag an der Ver-
 kundigungstafel des Rathhauses und wiederholtes Ausschellen, einmal
 sofort, einmal 8 Tage vor der Musterung und einmal am Tage vor
 der Musterung — ist Ort und Zeit der Pferddevormusterung allgemein
 mit der besonders an die Pferdebesitzer gerichteten Aufforderung, ihre
 sämtlichen Pferde gemäß § 4 Abs. 1 P. A. B. zur Musterung zu ge-
 stellen, und mit dem Anfügen bekannt zu geben, daß gemäß § 4 letzter
 (fünfter) Absatz Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde
 nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, außer der gesetzlichen Strafe
 — Geldstrafe bis zu 50 Mk. gemäß § 31 P.-Str.-G.-B. — zu gewärti-
 gen haben, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der
 nicht gestellten Pferde gemäß § 30 P.-Str.-G.-B. vorgenommen wird.
- 2. In diese Bekanntmachung — Ziff. 1 — ist weiter aufzunehmen:

- a) Daß von dieser Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde kraft
 Gesetzes ausgenommen sind:
 1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
 2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
 3. die aktiven Offiziere und Sanitätsbeamte bezüglich der von
 ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
 4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienst-
 gebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung
 ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen
 eigenen Pferde;
 5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von
 ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
 6. die städtischen Berufsfeuerwehren.
 — § 4 Abs. 4 P. A. B. —
- b) daß auch die übrigen Pferdebesitzer zur Vorführung folgender
 Pferde nicht verpflichtet sind:

- 1. Der unter 4 Jahre alten Pferde;
- 2. der Hengste;
- 3. der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht
 länger als 14 Tage abgefohlt haben (als hochtragend sind Stuten zu
 betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu er-
 warten ist);
- 4. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“
 oder den hierzu gebührenden offiziellen — vom Unionklub geführten —
 Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt
 sind, auf Antrag des Besitzers;
- 5. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
- 6. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
- 7. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder
 wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
- 8. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ort-
 schaft abgehaltenen Musterung auch dauernd kriegsunbrauchbar be-
 zeichnet worden sind;
- 9. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß;
 doch aber hochtragende Stuten Ziffer 3 nur dann von der Vor-
 führung befreit sind, wenn der Deckschein bei der Musterung durch das
 Bürgermeisteramt vorgelegt wird.
 — § 4 Abs. 1 und 3 P. A. B. —
- c) daß außerdem nur auf vorherigen ausdrücklichen Antrag der
 Beteiligten aus dringenden Gründen Pferde durch die Bezirksämter
 unter besonderen Umständen von der Vorführung befreit werden können.
 — § 4 Abs. 2 P. A. B. —

3. Auf Grund der Viehhaltungslisten hat jedes Bürgermeisteramt
 sofort ein Verzeichnis (Pferdevorführungsliste) der auf der Gemarkung
 der Gemeinde und den Gemarkungen zur Gemeinde etwa gehörender
 Nebenorte, oder abgeforderter Gemarkungen vorhandenen Pferde nach
 dem auf Seite 251—253 Gef. und V.-O.-Bl. von 1907 abgedruckten
 Muster (Anlage A) aufzustellen, in dasselbe nach dessen Aufstellung alle
 vor der Musterung vorkommenden Veränderungen im Pferdebestand
 sofort einzutragen und dasselbe dem Pferddevormusterungs-Kommissar
 in der Musterungstagsfahrt in doppelter Fertigung vorzulegen — § 5
 Absatz 1 P. A. B. —; die erforderliche Anzahl Impressionen (Titelbogen
 und Einlagebogen) der Pferddevorführungsliste (Muster A) sind den
 Bürgermeisterämtern im September v. J. zugelandet worden.

In der Pferddevorführungsliste ist das Alter möglichst genau anzu-
 geben; ferner ist Spalte 6 der Vorführungsliste genau und richtig aus-
 zufüllen. Es müssen hierin die Entscheidungen des Pferddevormusterungs-
 kommissars bei der letzten Vormusterung eingetragen werden; z. B.

- Schw. I und II (schwere Zugpferde.)
- H. I und II (Reitpferde.)
- St. I und II (Stangenzugpferde.)
- V. I und II (Vorzugpferde.)

Ersteinst
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.
Abonnements-Preis
mit den Gratis-Beilagen
Illustriertes Sonntagsblatt
und dem
Amtlich. Verkündigungsblatt
durch die Post bezogen
96 Pfennig
am Postschalter abgeholt,
durch den Briefträger und
unser Agenten
frei ins Haus gebracht
M. 1.20.

Der Landbote

Sinsheimer Zeitung

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Insertions-Organ.

Anzeigen:
Die einseitige Garnanzzeige
oder deren Raum 15 Pfg.
Kleinanzeigen 40 Pfg. (Beitrag)
Schluß d. Anzeigenannahme
für größere Anzeigen
Tage zuvor 4 Uhr nachm.
Bei schriftlichen Anfragen
ist Freimarkte für Antwort
beizufügen.
Redaktions-Schluß
8 Uhr vormittags.
Telephon Nr. 11.

Nr. 42.

Samstag, den 8. April 1911.

72. Jahrgang.

Religionsunterricht und Bürgerkunde in den Fortbildungsschulen.

Ueber die Fortbildungsschulen werden nicht nur die Mitglieder der Kommission, der das G. S. zur Vorbereitung überwiesen worden ist, und die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern nachdenken, sondern sollten sich auch die Bewohner kleinerer Städte zeitig informieren, denn es ist nur eine Frage der Zeit, und hoffentlich einer nur kurzen Zeit, daß die Fortbildungsschulen so zu jeder Stadt gehören werden, wie die Volksschulen. Alle Parteien waren mit den Prinzipien der Vorlage durchaus einverstanden, nur über den Religionsunterricht und die Bürger-

das würde nach Ansicht des Ministers ein Schaden sein für unser ganzes politisches Leben.

War man hinsichtlich des Religionsunterrichts geteilter Meinung, ob er überhaupt erteilt werden sollte, so gab es hinsichtlich des Unterrichts in der Bürgerkunde keine Meinungsverschiedenheit, nur wollte man auf der linken Seite Sicherheiten haben, daß dieser Unterricht nicht zu Gunsten einer politischen Partei ausgenutzt werde. Im Vergleich zu anderen Ländern sind wir staatsbürgerlich viel zu wenig erzogen. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß der Siegeszug der Sozialdemokratie in Deutschland gerade darauf zurückzuführen ist. Die Sozialdemokraten erziehen ihre Leute ganz vortrefflich, nur in einem wenig vortrefflichen Sinne. Die sozialdemokratischen Arbeiter kennen alle

nicht zur Staatssteuer zu veranlagten, und danach auch nicht gemeindesteuerpflichtig. Welche Gebäude öffentlichen Zwecken dienen, erklärt das Gesetz aber nicht. Dagegen kann nach den Vollzugsvorschriften zum Vermögenssteuergesetz eine Dienstwohnung an und für sich schon öffentlichen Zwecken dienen, weil unter Umständen der Beamte behufs Ausübung seines Dienstes an der betreffenden Stelle auch wohnen muß. Nach dem Sinn dieser Bestimmungen hat die Stadtgemeinde fünf der Staatseisenbahnverwaltung gehörige zweistöckige Wohngebäude, in denen sich lediglich Dienstwohnungen von Weichenwärtern befinden, zur städtischen Umlage beigezogen. Die dagegen vom großh. Fiskus erhobene Einsprache hat der Bezirksrat abgewiesen, weil nach den Weichenstellern im vorliegenden Arch die Lage ihrer Wohnungen der wird, die Beamten vielmehr ebenso der Nähe liegenden Häusern wohnen Dienstwohngebäude erscheinen danach

31

Alle Pferde gehören in die Vorführungsliste A, also auch die seit der letzten Pferdevormusterung hinzugekommenen Pferde, welche in die Zugangsliste eingetragen sind. Die Zugangslisten sind dem Verzeichnis A nicht beizugeben.

Es ist darauf zu achten, daß stets das richtige Formular verwendet wird.

4. Jeder Bürgermeister, im Verhinderungsfall sein gesetzlicher Stellvertreter — § 18 c G.-Ordg. hat:

a) vor der Musterungstagfahrt:

1. für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde aus seiner Gemeinde erforderlichen Leute zu sorgen,

2. dafür zu sorgen, daß an dem linken Backenstück der Halfter jeden Pferdes ein Zettel mit der Nummer, welche dasselbe in der Vorführungsliste hat, in deutlichen großen Ziffern befestigt wird,

3. dafür zu sorgen, daß außerdem an dem linken Backenstück der Halfter jeden Pferdes, welches bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet worden ist, ein Bestimmungsfeldchen angebracht werde. Für die richtige Anbringung dieser Bestimmungsfeldchen sind die Bürgermeisterämter gemäß § 5 Abs. 3 P. A. B. persönlich verantwortlich. Das Muster der Bestimmungsfeldchen ist auf Seite 258 des Gef. und V.-O. Bl. von 1907 abgedruckt. Die Bestimmungsfeldchen selbst sind den Bürgermeisterämtern bereits von uns zugestellt worden.

4. die in der Gemeinde vorhandenen Schmiede gemäß § 5 Abs. 4 P. A. B. von der Musterungstagfahrt mit dem Anfügen in Kenntnis zu setzen, daß denselben die Teilnahme an dem Geschäft gestattet ist;

b) in der Musterungstagfahrt der Pferde in seiner Gemeinde:

1. selbst sich rechtzeitig einzufinden,

2. dafür zu sorgen

a) daß der Ratsschreiber sich ebenfalls einfindet,

b) daß das Vorführen der Pferde genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet, was durch die an den Halftern der Pferde selbst angebrachten Nummern der Vorführungslisten ermöglicht wird,

3. dem Pferdevormusterungs-Kommissar die beiden Fertigungen der Vorführungsliste zu übergeben und mit diesem auch die Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 P. A. B. von der Vorführung befreiten hochtragenden Stuten,

4. dem Pferdevormusterungs-Kommissar bei der Berichtigung und Fortführung der Vorführungslisten behilflich zu sein. Wenn der Bürgermeister den Ratsschreiber zur Hilfeleistung bei der Listenführung beiziehen will, so steht dem nichts im Wege,

5. dafür zu sorgen, daß diese Ausfertigung der Vorführungsliste, welche nach der Musterung von dem Musterungs-Kommissar ihm zurückgegeben werden wird, sowie die Bestimmungsfeldchen in der Gemeinde-Registratur sorgfältig aufbewahrt werden,

c) nach der Musterungstagfahrt jede wesentliche Aenderung im Pferdebestand seiner Gemeinde (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen), unverzüglich hierher anzuzeigen, damit die von dem Pferdevormusterungs-Kommissar geführten Listen hiernach berichtigt werden können.

B. Die Bürgermeisterämter der Gemeinden des Amtsbezirks werden daher angewiesen:

1. bis längstens 12. April l. Jz. die Kenntnisnahme dieser Verfügung und die Aufstellung der Vorführungsliste anher anzuzeigen,

2. etwaige Gesuche von Pferdebesitzern um Befreiung ihrer Pferde von der Vorführung gemäß § 4 Abs. 2 P. A. B. sofort nach Einlauf hierher vorzulegen,

3. im übrigen genau nach Maßgabe der obigen Anleitung und den Bestimmungen der Pferdeaushebungsvorschrift zu verfahren,

4. einen Abdruck dieser Verfügung an der Gemeindefestung anzuschlagen.

Sinsheim, den 28. März 1911.

Gr. Bezirksamt:

Maier.

Nr. 23757 V. Den Ausbruch der Maul- und Klauen-

seuche in Lobensfeld betr.

In Lobensfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der § 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern ist bereits in Kraft gesetzt.

Heidelberg, den 30. März 1911.

Gr. Bezirksamt: Specht.

Nr. 8117. Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 1. April 1911.

Gr. Bezirksamt: J. W. Lehmann.

Nr. 8202.

Die Verleihung des Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß männlichen Arbeitern und männlichen Dienstboten, welche nach vollendetem 25. Lebensjahr mindestens 30 Jahre ununterbrochen in ein- oder demselben Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden sind, auf Grund der landesherrl. Verordnung vom 11. November 1895 das Ehrenzeichen — Medaille — für treue Arbeit verliehen werden kann.

Die Verleihung der Ehrenzeichen wird auf den Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs erfolgen.

Etwasige Anträge sind seitens der Arbeitgeber oder Dienstherren beim Bürgermeisteramt unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts des Arbeiters oder Dienstboten in das Arbeits- oder Dienstverhältnis zu stellen.

Die Arbeitgeber und Dienstherren werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für das laufende Jahr sofort beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Sinsheim, den 1. April 1911.

Gr. Bezirksamt: Maier.

Die Bürgermeisterämter werden unter Bezugnahme auf

vorstehende Bekanntmachung beauftragt, etwa in Betracht kommende Arbeitgeber und Dienstherren noch besonders hierauf aufmerksam zu machen und die einkommenden Anträge zu prüfen und unter Anschluß eines Leumundzeugnisses und Beifügung einer gutachtlichen Äußerung spätestens bis 15. Mai d. Jz. hierher vorzulegen.

Sinsheim, den 1. April 1911.

Gr. Bezirksamt: Maier.

Nr. 8203.

Die Verleihung von Auszeichnungen (Arbeiterinnenkreuz) betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Arbeiterinnen, welche während einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen in demselben in Großherzogtum Baden befindlichen industriellen Betriebe gearbeitet haben, sich eines guten Rufes erfreuen und wegen ihrer Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit einer besonderen Auszeichnung würdig erscheinen, das Arbeiterinnenkreuz verliehen werden kann.

In Anrechnung kommt nur die nach vollendetem 14. Lebensjahr zurückgelegte Arbeitszeit. Das Ehrenzeichen besteht bei einer Arbeitszeit von mehr als 30 Jahren aus einem silbernen, von mehr als 50 Jahren aus einem silbervergoldeten Kreuz, das auf der Rückseite mit dem Namen der damit beehrten Arbeiterin versehen ist.

Die Verleihung der Ehrenzeichen wird auf den Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs erfolgen.

Etwasige Anträge sind seitens der Arbeitgeber beim Bürgermeisteramt des Geschäftsjahres unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts der betr. Arbeiterin in das Arbeitsverhältnis zu stellen.

Die Arbeitgeber werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für das laufende Jahr sofort beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Sinsheim, den 1. April 1911.

Gr. Bezirksamt: Maier.

Nr. 8116.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Schwabenheim wieder ausgebrochen ist, werden die Bestimmungen des § 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 in Kraft gesetzt.

Sinsheim, den 1. April 1911.

Gr. Bezirksamt: J. W. Lehmann.

6. April. Das Ministerium des kanf. Unterrichts, des Kultus und des öffentlichen Unterrichts hat dem Reichstag anlässlich des Herbstparlamentes veranlaßt, die Verleihung von Verlobungsmedaillen, sowie dem Komitee zum Koburg den Betrieb von je 10 000 jeder der fünf Reihen der von ihm in 1915 zu Gunsten des Ausbaus der anstaltlichen Geldlotterie im Gebiete der unter den üblichen Bedingungen gestattet.

April. Die israelitische Synode hat am 2. April unter Erhöhung des auf 5,5 Pfg. für die Vermögenssteuer- und Einkommensteueranlage. Die künftigen Bedürfnisse der Gemeinde 1911—13 für ein Jahr einen Betrag von 72 000 Mk. An den durch Umlagen

ang und Modernisteneid.

3. 5. April. Die badische Regierung hat die von der theologischen Fakultät Freiburg auf den Lehrstuhl für Pastoralagogik vorgeschlagenen Kandidaten, die d. geleistet haben, ab. Die Professur steht. Die Regierung stellt für den r. — Nach eingezogener Erlaubigung über die Kandidatenliste für den schen Lehrstuhl in Freiburg noch nicht ist, daß für das Sommersemester eine ngerichtet wird.

5. April. Die badische Staats-

ist zurzeit mit Arbeiten beschäftigt, die arknoten, fragte er sich, ob das dasselbe das ihm mit lächelndem Munde herbe enthüllt hatte?

se bleiben keinem Denkenden erspart, sie ge Massage der Seele. Aber so bitteres iel unerbittliches Müssen in so jungen i für ein Weib, das griff den alten Gesch selbst erfahren hatte, wie teuer solche rden, hart an.

noch einmal die Blätter. Soweit sein eichte, war hier ein starkes Eigenes vorben. Er schloß die Blumenstücke fort er an seine Arbeit, aber es dauerte lange, in sie zurückfand. Das große Lebenswerk ehebung der griechischen Tragödie für die dem er die Jahre der Feiertagsmuße ge ihm plötzlich blaß, kalt und theoretisch i Gustava Hills lebende, heißdurchpulste. it hatte.

hal seit langen Wochen war Stillsfried id Kleemann in ein ausführliches Ge- Er hatte den Kopf mit den weit aus- rberreitungen voll, für die er außer Fräu- b und Radtke, der allerdings wenig bei für alle Verlobungsgelüste aufgegeben zu ogen hatte.

n in der Anstalt ein paar Fälle vor, die r, so ganz obenhin zu behandeln.

tte sich bei seinen unwilligen Streif- ngegold einen heftigen Bronchialkatarrh n die schöne Rosalie ihr sie konstant be- geschützt hatte; zum mindesten hatte sie obligaten Schnupfen gebracht, der ihr als ihre längst nicht mehr einwandfreie tter kleine Journalist an nicht unbeden- lichen Zuständen, die forsamer über-

Mannheimer Mai-Markt 1911

30. April bis 3. Mai.
 Pferderennen 30. April, 2. und 7. Mai.
 Ziehung der Lotterie — bar Geld sofort — am 3. Mai.
 35 Hauptgewinne. Erster Preis: 2 Paar Wagenpferde
 1965 Silberpreise und andere Gegenstände.
 zus. 2000 Gewinne im Werte von Mk. 50 000.—
 Für die Wagenpferde 75%, für die Arbeitspferde und Rindvieh-
 gewinne 80% bar, für die Silberpreise der volle Geldwert.
 Los Mk. 1.—, 11 Lose Mk. 10.—
 Kassier: **Johs. Peters, C 4 Nr. 1.**
 Mannheim, im Januar 1911.
 Landwirtschaftlicher Bezirksverein. Badischer Rennverein.

Kleesamen

gar. seibefrei billigt bei
Gebr. Ziegler,
 Sinsheim.

landw. Gegenstände

verschiedene
 und sonstige Hausgeräte, noch
 gut erhalten, verkauft billig Frau
Joseph Häußler Witw.

Spazierstöcke

Größte Auswahl! Billigste Preise!
 Viele Neuheiten! Eigene Werk-
 stätte für Reparaturen und Neu-
 anfertigung bei
Hugo Senfert.



Rechtsconsulent Schwenn

Justizaktuar a. D. Sinsheim.
 Parteivertreter vor dem Amtsgericht in allen Ange-
 legenheiten.
 — Auskunftei — Incasso —
 Telephonamt Nr. 15. — Büro:
Gasthaus Reichskrone — Neubau.
 Sonn- und Feiertags geschlossen.

Echtes Schweineschmalz,

garantiert rein aus bestem Rohspeck, versendet in Emailgefäßen,
 Wassereimer, Wasserhafen, Taigwannen und Schwenkessel das Pfd.
 zu 78 Pfg. franko 15—25—50 Pfd. Bei Blechdosen à 10 Pfd. Mark
 8 20 franko gegen Nachnahme.
Ad. Oettle, Kirchheim Teck,
 Dettingerstrasse, Telephon Nr. 174.



Bremen - Han- Lebensversicherung

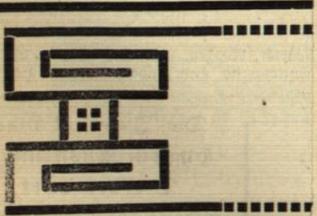
An Antrags-Summe

- 1903: Mk. 8.
- 1905: Mk. 12
- 1907: Mk. 18
- 1909: Mk. 24
- 1910: Mk. 27

Diese enorme Steigerung
 Jahren ist der beste Beweis
 das unserer Bank entge-

Subdirektion Mannheim
**Karl Theodor Balz, Mann-
 U 3, 17**
 Vertreter: **Konrad Kern, I
 heim.**

Stempel aller Art in Gummi Gottlieb



Nr. 7445.

Die Abwendung der Feuergefahr
von Waldungen betr.

Bei der hohen Feuergefahr, die in der jezt kommenden
 Jahreszeit infolge der gewöhnlich herrschenden Trockenheit
 für die Waldungen besteht, bringen wir die bezüglichlichen ge-
 setzlichen Bestimmungen zur Darnachachtung in Erinnerung.

1. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1887:
 Bei anhaltend trockener Witterung ist das Tabakrauchen
 in den Waldungen des Amtsbezirks untersagt.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 368 Ziff. 6 R.-St.-G.-B.
 mit Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen
 bestraft.

2. Wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden zc.
 Feuer anzündet, wird nach § 368 Ziff. 6 R.-St.-G.-B. mit
 Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom
 30. XII. 1871 den Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches betr.
 Ziffer 5. Dienstherrschäften, Arbeitgeber, Familienhäupter,
 welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter,
 Familienglieder oder Hausgenossen wissenschaftlich dulden, des-
 gleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blöds-
 sinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder
 leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien
 angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist,
 werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des R.-St.-G.-B. mit
 Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen
 bestraft.

4. § 64 des Forstgesetzes vom 15. XI. 1833:
 In den Waldungen oder in einer Nähe derselben von
 50 Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden
 Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubnis des Förstlers, der
 mit der Erteilung derselben zugleich die erforderlichen Sicher-
 ungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 25 des Gesetzes vom
 25. Mai 1869 das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren
 betr. mit Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen
 bestraft.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, Obiges in
 ihren Gemeinden in geeigneter Weise bekannt zu machen und
 die Gemeindebediensteten (Polizeidiener, Waldbhüter usw.) mit
 entsprechender Weisung zu versehen.

Sinsheim, den 24. März 1911.
 Großh. Bezirksamt: Maier.

Nr. 8204.

Die Luisenstiftung betr.

Die Gemeinderäte des Bezirks werden unter Hinweisung
 auf § 4 der Statuten der Luisenstiftung — Centralverordnungs-
 blatt 1865 Seite 63/64 — veranlaßt, etwaige Bewerbungen
 um eine Aussteuerergabe, welche in diesem Jahr für ein
 evangelisches Brautpaar bestimmt ist, mit den erforder-
 lichen Zeugnissen bis längstens zum 25. April ds. Jrs. anher
 vorzulegen.

Sinsheim, den 1. April 1911.
 Gr. Bezirksamt: Maier.

Nr. 9283.

Maul- und Klauenseuche in Hlinsbach betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nicht weiter um
 sich gegriffen hat, werden hiermit die unterm 16. März 1911
 Nr. 6362 „Landbote Nr. 33“ für die Gemeinden Barga,
 Helmstadt und Neckarbischofsheim angeordneten Maßregeln
 des § 59 der Verordnung vom 19. XII. 1895 wieder auf-
 gehoben. Wir ordnen jedoch gemäß § 61 cit. V.-D. an, daß
 aus den genannten 3 Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug
 einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine Ziegen)
 nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden
 darf; welche von einem Tierarzt ausgestellt sind. Nur für
 solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden,
 welche mindestens seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in

der Bemerkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung
 erfolgt. Für Ferkelschweine welche unmittelbar auf einen
 Schweinemarkt verbracht, sowie für Vieh, welches zum Zweck
 alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wird, fann der Ortsfleisch-
 beschauer das Zeugnis ausstellen. Das Zeugnis des Fleisch-
 beschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf
 den Ausstellungstag folgendes Tages.

Die Bürgermeisterämter der betr. Gemeinden haben dies
 alsbald öffentlich bekannt zu machen und den Vollzug hierher
 anzuzeigen. Für Hlinsbach bleiben die Maßnahmen des § 59
 cit. V.-D. vorläufig noch bestehen.

Gr. Bezirksamt: J. B. Lehmann.

Bekanntmachung.

Nr. 7221. Schreiner Michael Butschbacher von
 Eschelbronn wurde unterm heutigen als Aufferher über das
 von Hotelier Christian Willel in Mannheim gepachtete Frisch-
 wasser der Michelbach vorschriftsgemäß handgelüblich ver-
 pflichtet.

Sinsheim, den 29. März 1911.
 Gr. Bezirksamt: J. B. Lehmann.

Aus der Pfarrer Herrmann'schen Jungfrauen-Aussteuer-
 stiftung in Heidelberg sind für das Jahr 1911 zwei Aus-
 steuerpreise von je 400—500 Mark an arme,
 tugendhafte und in jeder Beziehung würdige
 Jungfrauen des vor-äligen Badischen Neckarkreises ohne
 Unterschied des christlichen Bekenntnisses zu vergeben.

Zu den berechtigten Orten gehören sämtliche Orte des
 Amtsbezirks Sinsheim, mit einziger Ausnahme der Stadt Hlinsbach.
 Bewerbungen um die Aussteuerpreise sind binnen vier
 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Alter, Familien-
 und Vermögensverhältnisse, bisherige Beschäftigung, Bedürf-
 tigkeit, sittliches Wohlverhalten und Würdigkeit bei der Ge-
 meindebehörde des Wohnortes einzureichen, welche die Gesuche
 nach Benehmen mit dem betreffenden Pfarramte dem vor-
 gelegten Bezirksamte mit gutachtlicher Aeußerung vorlegen wird.

Nur solche Bewerberinnen können berücksichtigt werden,
 die zur Zeit der Verleihung der Aussteuerergaben (Juni d. J.)
 noch unverehelicht sind.

Karlsruhe, den 20. März 1911.
 Großh. Verwaltungsbhof: A. A. Dr. Maier.

Zu dem Genossenschaftsregister eintrag „Ländlicher Kredit-
 verein, e. G. m. u. H., Hoffenheim wurde eingetragen: An
 Stelle des ausgeschiedenen Georg Neff ist Jakob Dahlem in
 Hoffenheim in den Vorstand gewählt.

Sinsheim, den 29. März 1911.
 Gr. Amtsgericht.

Das Anmeldeverzeichnis für das Ulmer'sche Stammgen-
 der Freiherrlich von Bennigen'schen Familie mit dem Haupt-
 ort Grombach ist hier auf die Dauer eines Monats offengelegt.
 Die Stammberechtigten werden aufgefordert, Anträge auf
 Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses rechtzeitig
 innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforder-
 lichen Urkunden dahier geltend zu machen.

Sinsheim, den 1. April 1911.
 Großh. Amtsgericht.